

Rechtliche Bestimmungen

Ein Verstoß gegen Rechtsbestimmungen kann Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen bis hin zum sofortigen Ausschluss vom Schulbesuch zur Folge haben!

1. Verunreinigung/Beschädigung von Mobiliar, Wänden, Toiletten, Glas- und Mauerflächen

Die Verunreinigung mit Filzstiften, Permanent-Stiften, Ölkreiden, Spraydosen oder durch Scratching ist untersagt. Die Schule behält sich vor, in jedem Fall von Verunreinigung oder Beschädigung Antrag auf Strafverfolgung bei der Polizei zu stellen. Weiterhin erfolgt eine Schadensmeldung an das Schulamt/Rechtsabteilung.

2. Elektronische Geräte

Es ist verboten, Handys, und andere elektronische Geräte in der Schule zu benutzen. Siehe Schulregeln.

Es ist untersagt, Laserpointer mitzubringen!

Versicherung: Für abhanden gekommene Handys und andere elektronische Geräte haften weder Schule noch Lehrkräfte!

3. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Drogen jeglicher Art sind auf dem Schulweg, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen, auch außerhalb der Schule verboten.

4. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

s. Erlass auf der nächsten Seite

5. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 dürfen das Schulgelände in Pausen und evtl. Freistunden nicht verlassen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Versicherungsschutz.

6. Anweisungen durch Lehrkräfte

Anweisungen durch die Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

Verbot des Mitbringens von Waffen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils gelten- den Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Umgang mit religiösen Feiertagen

Laut Erlass vom 01.01.2013 hat die Schule Schüler*innen Gelegenheit zu geben, an religiösen Feiern, Gottesdiensten und Veranstaltungen aller Weltreligionen (z.B. Christentum, Islam, Judentum) an besonderen Feiertagen teilzunehmen.

Die festen Feiertage für katholische Schüler*innen sind Heilige Dreikönige (06.01.), Fronleichnam und Allerheiligen (01.11.), für evangelische Schüler*innen der Buß- und Bettag. Der Erlass gilt auch für bewegliche Feiertage dieser und anderer Religionsgemeinschaften wie z.B. Ramadan, Passahfest u.a. Im Zweifelsfall kann die Schule einen Nachweis der Religionsgemeinschaft über den betreffenden Feiertag verlangen.

Wichtig:

Für die Befreiung müssen Sie mindestens 10 Tage vorher bei der Klassenleitung einen schriftlichen Antrag stellen.

Bei mehrtägigen religiösen Festen wird nur ein freier Tag gewährt! Ohne genehmigten Antrag ist das Fernbleiben vom Unterricht unentschuldigt. Mit einer Genehmigung ist die Verpflichtung verbunden, dass Unterrichtsinhalte nachgearbeitet und Tests nachgeschrieben werden müssen.

5. Krankmeldung

Wenn Ihr Kind erkrankt ist und nicht zur Schule kommen kann, dann müssen Sie uns am ersten Tag der Krankheit in WebUntis oder unter 0511/168-49545 informieren. Für Schüler*innen der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 bis 10) kann dafür auch das Online-Formular auf der Homepage genutzt werden. Krankmeldungen für die Sekundarstufe II (Jg. 11-13) bitte ausschließlich telefonisch unter 0511 168-49533.

Im Falle eines Anrufs benötigen wir eine schriftliche Entschuldigung (keine Mail!), die den Grund für das Fernbleiben enthält und von Ihnen unterschrieben ist. Diese Entschuldigung ist spätestens am 3. Tag, nachdem Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt, bei der Klassenleitung vorzulegen. Sollte Ihr Kind längerfristig erkrankt sein, benötigen wir eine Rückmeldung, wann es ungefähr wieder am Unterricht teilnehmen kann.

Fehltag, die nicht entschuldigt werden, bzw. für die die Entschuldigung zu spät vorgelegt wird, werden als unentschuldigt ins Zeugnis eingetragen. Leistungen in Tests, die an diesem Tag/diesen Tagen geschrieben wurden, werden mit ungenügend (Note 6) beurteilt.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, damit es selbstständig an die Abgabe denkt.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz für Erziehungsberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus-Influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher Möbel, Spielsachen), Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen sind Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar-, Haut und Schleimhautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt Allgemeinheit erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kopfläuse – was tun?

Sehr geehrte Eltern,

sollten in der Klasse/im Jahrgang ihre Kindes Kopfläuse festgestellt werden möchten wir sie darum bitten, die Haare Ihres Kindes auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken inspizieren. Achten Sie auch auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut.

Wenn Sie entweder lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem anerkannten Mittel gegen Kopfläuse durchführen, das Sie freiverkäuflich in der Apotheke oder vom Arzt verordnet bekommen.

Da Läuse bei korrekter Behandlung mit entsprechenden anerkannten Mitteln recht sicher abgetötet werden und die danach geschlüpften Larven noch nicht mobil sind, ist eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls in den ersten zehn Tagen nach richtiger Behandlung nicht zu befürchten. Deshalb können Kinder die Gemeinschaftseinrichtung 24 Stunden nach der Behandlung ohne ärztliche Bescheinigung wieder besuchen, wenn die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung bekommen Sie in unserem Sekretariat. Eine ärztliche Bescheinigung ist nur bei wiederholtem Kopflausbefall vorzulegen.

Manchmal können Läuseeier eine erste korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben. Deshalb ist eine zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen unbedingt nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Auch die sorgfältigste Behandlung des zuerst erkannten Trägers von Kopfläusen ist nutzlos, wenn sich nicht eine umgehende Untersuchung und ggf. Behandlung aller Familienmitglieder anschließt. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau befolgt wird.

Zusätzlich sollten Kämmе, Haar- und Kleiderbürsten in heißer Seifenlösung gereinigt werden. Weiterhin empfehlen wir, Handtücher, Schlafanzüge und Leib- und Bettwäsche zu wechseln. Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollten für 3 Tage in eine Plastiktüte verpackt werden, weil sie dort verhungern. Insektizidsprays sind nicht erforderlich.

Erwachsene Kopfläuse sind nach spätestens 55 Stunden ohne Blutaufnahme über den Menschen nicht mehr lebensfähig.

Bei Kopflausbefall sind Sie zur unverzüglichen Mitteilung an den die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet! Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, im Gegenteil: aufgrund Ihrer Information können Maßnahmen ergriffen werden, um den Kopflausbefall in der Klasse Ihres Kindes schnellstmöglich zu tilgen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen. Dabei erfolgt die Bekanntgabe selbstverständlich ohne Hinweis auf das betroffene Kind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.